

Verordnungen von Arznei- und Heilmitteln Sonstige Kostenträger/GKV Versicherte

Sonstige Kostenträger

Bei den sogenannten Sonstigen Kostenträgern können die Verordnungen von Arznei- und Heilmitteln sowie die Zuzahlungen anders geregelt sein als bei den gesetzlichen Krankenkassen. Für jeden dieser Kostenträger besteht ein gesonderter Vertrag. Die Verträge können zusätzlich von Bundesland zu Bundesland voneinander abweichen.

Wir haben die häufigsten Regelungen zusammengetragen und in einer Tabelle die Sonstigen Kostenträger und GKV Versicherten dargestellt.

Kostenträger und Personengruppen	Arzneimittel	nicht verschreibungspfl. Arzneimittel (OTC-Präparate) gem. Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung	Neben der Bezeichnung des Unfallversicherungsträgers sind auch der Unfalltag und der Unfallbetrieb (ggf. Kindertageseinrichtung, Schule, Hochschule) anzugeben. Weiterhin ist im Muster 16 das Ankreuzfeld „Arbeitsunfall“ zu kennzeichnen.	Ja	Nein	Verordnung nur durch D-Arzt, Handchirurg sowie durch hinzugezogenen Arzt nach § 12 Vertrag Unfallversicherungsträgers. Andere Ärzte (z. B. behandelnder Arzt bei Berufskrankheiten) nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Handlungsempfehlung DGUV	Nein

Kostenträger und Personengruppen	Arzneimittel	nicht verschreibungspfl. Arzneimittel (OTC-Präparate) gem. Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung
	<p>Arzneimittel können, soweit für den Wirkstoff ein Festbetrag gilt, grundsätzlich nur im Rahmen der Festbetragsregelung verordnet werden, es sei denn, das Ziel der Heilbehandlung kann damit nicht erreicht werden. Dann ist dies auf der Verordnung (Muster 16) zu dokumentieren. Hinweis auf die medizinische Notwendigkeit ist beispielsweise das Setzen des Aut-idem Kreuzes.</p>			<p>Hinweis: Bei mehreren Behandlungseinheiten pro Behandlungstag ist eine Begründung erforderlich.</p>	
<p>Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei (PVB)</p>	<p>Die ärztliche Versorgung der PVB, die über die Heilfürsorgekarte (HfK) bzw. die elektronische Gesundheitskarte (eGK) verfügen und berechtigt sind, können im Bedarfsfall einen Vertragsarzt ohne Überweisung eines Polizeiarztes in Anspruch zu nehmen. Ansonsten wird durch den Polizeiarzt eine Überweisung zur Untersuchung o. Behandlung in einer Vertragsarztpraxis ausgestellt. Der Vertragsarzt hält das Gebot der Wirtschaftlichkeit ein.</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p>Die ärztliche Versorgung der PVB, die über die Heilfürsorgekarte (HfK) bzw. die elektronische Gesundheitskarte (eGK) verfügen und berechtigt sind, können im Bedarfsfall einen Vertragsarzt ohne Überweisung eines Polizeiarztes in Anspruch zu nehmen. Ansonsten wird durch den Polizeiarzt eine Überweisung zur Untersuchung o. Behandlung in eine Vertragsarztpraxis ausgestellt. Der Vertragsarzt hält das Gebot der Wirtschaftlichkeit ein.</p>	<p>Ja</p>

Kostenträger und Personengruppen	Arzneimittel	nicht verschreibungspfl. Arzneimittel (OTC-Präparate) gem. Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung
	<p>Sonderregelung: Bei Notfallbehandlungen hat der Vertragsarzt seine Tätigkeit auf die im Rahmen der Akutversorgung notwendigen Leistungen zu beschränken. Es genügt, dass Angehörige der Bundespolizei im Notfall ihren Truppen- oder Dienstaussweis vorlegen, soweit nicht eine Heilfürsorgekarte (HfK) bzw. die elektronische Gesundheitskarte (eGK) vorliegt.</p>				
Bundeswehr	<p>Arznei- und Verbandmittel dürfen grundsätzlich nur von einem Arzt der Bundeswehr verordnet werden. Der in Anspruch genommene Arzt gibt deshalb im Bedarfsfalle dem überweisenden Arzt der Bundeswehr formlos eine entsprechende Verordnungsempfehlung. Verordnungsvordrucke dürfen hierfür nicht verwendet werden.</p>			<p>Heilmittel dürfen nur von einem Arzt der Bundeswehr verordnet. Der in Anspruch genommene Arzt gibt deshalb im Bedarfsfalle dem überweisenden Arzt der Bundeswehr formlos eine entsprechende Verordnungsempfehlung. Verordnungsvordrucke dürfen hierfür nicht verwendet werden.</p>	

Kostenträger und Personengruppen	Arzneimittel	nicht verschreibungspfl. Arzneimittel (OTC-Präparate) gem. Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung
	<p>Sonderregelung: Ist die sofortige Beschaffung eines Arznei-/Verbandmittels erforderlich und ein Arzt der Bundeswehr nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, kann der in Anspruch genommene Arzt dieses auf einem in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Rezeptvordruck verordnen. Hierbei sind Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten sowie der Vermerk "Notfall" auf dem Rezeptvordruck einzutragen. Sofern für Arzneimittel Festbeträge festgesetzt wurden, sind möglichst solche Arzneimittel zu verordnen, deren Abgabepreis im Rahmen der Festbeträge liegen.</p>	Ja	Nein		
Freie Heilfürsorge der Polizei NRW	<p>wie GKV-Versicherte</p> <p>Sonderregelung: Freie Heilfürsorgeberechtigte der Polizei haben Anspruch auf verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Erkältungskrankheiten und grippale Infekten, Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel u. Arzneimittel gegen Reisekrankheit.</p>	Ja	Nein	<p>wie GKV-Versicherte</p> <p>Für Heilmittel, die über die Regelleistungen des Heilmittelkatalogs hinausgehen, ist die vorherige Anerkennung und Kostenübernahmeerklärung durch den Dienstvorgesetzten einzuholen.</p>	Nein

Kostenträger und Personengruppen	Arzneimittel	nicht verschreibungspfl. Arzneimittel (OTC-Präparate) gem. Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung
	Nicht verordnungsfähig: Leistungen und Mittel zur Empfängnisregelung, Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch und zur Reproduktionsmedizin. Gilt auch für Polizistinnen, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.				
Postbeamtenkrankenkasse Gruppe A-Mitglieder	wie GKV-Versicherte	Ja	Ja	wie GKV-Versicherte	Nein
GKV versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	Arzneimittel-Richtlinie	Die Anlage I ist nicht anzuwenden. Die Verordnung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist möglich. Die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie ist hierbei zu beachten.	Nein	Heilmittel-Richtlinie	Nein
GKV versicherte Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ohne Entwicklungsstörungen)	Arzneimittel-Richtlinie	Ja	Nein	Heilmittel-Richtlinie	Nein

Kostenträger und Personengruppen	Arzneimittel	nicht verschreibungspfl. Arzneimittel (OTC-Präparate) gem. Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung
GKV versicherte Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Arzneimittel-Richtlinie	Die Anlage I ist nicht anzuwenden. Die Verordnung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist möglich. Die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie ist hierbei zu beachten.	Nein	Heilmittel-Richtlinie	Nein
GKV-Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	Arzneimittel-Richtlinie	Ja	Ja	Heilmittel-Richtlinie	Ja
Versicherte im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge (nur bei Verordnung wegen Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung)	Arzneimittel-Richtlinie	Ja	Nein	Heilmittel-Richtlinie	Nein

Stand: September 2021 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Rückfragen zu den gesonderten Verträgen beantworten die zuständigen Kostenträger.

Weitere Informationen:

Arzneimittel-Richtlinie [G-BA](#)

Heilmittel-Richtlinie [KBV](#)

KBV - Sonstige Kostenträger [KBV](#)

